

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 80.

Marienburg, den 7. Oktober.

1905.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 6. Oktober 1905.
An den diesjährigen Ergänzungswahlen zum Kreisrat nach § 108 der Kreisordnung nehmen teil:

III. Wahlbezirk: Amtsbezirke Baarenhof, Schöneberg, Fürstenwerder,

IV. Wahlbezirk: Amtsbezirke Obere Scharpau, Niedere Scharpau, Petershagen,

VII. Wahlbezirk: Amtsbezirke Schwansdorf, Thiensdorf, Campenau, Grunau,

VIII. Wahlbezirk: Amtsbezirke Stalle, Fischau, Altfelde,

IX. Wahlbezirk: Amtsbezirke Ragnale und Sandhof.
Die Herren Gemeindevorsteher der zu diesen Wahlbezirken gehörenden Landgemeinden werden hierdurch unter Bezugnahme auf die Kreisblatts-Bekanntmachung vom 2. September d. Js. (Kreisblatt Nr. 71) ersucht, sofort mit der Aufstellung der Wählerliste vorzugehen und dabei Folgendes genau zu beachten:

1. In die Wählerliste sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder in alphabetischer Ordnung aufzunehmen. Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Wahl in der Gemeinde-Versammlung und demgemäß in die Wählerliste nicht mit aufzunehmen sind diejenigen Personen, welche nach dem durch das Kreisblatt vom 2. September d. Js. — Kreisblatt Nr. 71 — bekannt gemachten Verzeichnis zum Wahlverbände der größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden gehören.
2. In Spalte 5 der Wählerliste ist einzutragen, wieviel Stimmen in der Gemeinde-Versammlung abzugeben ein jedes stimmberechtigtes Mitglied der Gemeinde berechtigt ist.
3. Die Wählerliste ist drei Tage lang öffentlich auszuliegen. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, sowie das Datum, in welchem die Auslegung stattfindet, ist vor dem Beginn der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
4. Die Wählerliste muß spätestens am 12. Oktober d. Js. ausgelegt werden. Bis zum 18. Oktober d. Js. ist mir anzuzeigen, daß und an welchen Tagen die Wählerliste ausgelegt hat und ob und welche Einwendungen dagegen erhoben worden sind.
5. Etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind während der Dauer der Auslegung der letzteren bei dem Gemeindevorstande anzubringen. Der Gemeindevorstand hat darüber binnen drei Tagen zu beschließen und den Beschluß dem Antragsteller mitzutheilen. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.
6. Die auf der ersten Seite der Wählerliste enthaltenen Bescheinigungen sollen nur als Anhalt dienen und sind am Schlusse der Wählerliste nachzutragen.

In denjenigen Ortschaften, in welchen die sämtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder zum Wahlverbände der größeren ländlichen Grundbesitzer gehören

haben die Herren Ortsvorsteher die Wählerliste mit einer Ratatsbescheinigung zu versehen.

7. In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindevorstellung besteht, sind die Wahlämter von der letzteren und von dem Gemeindevorstande zu wählen. In die Wählerliste sind die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevorstellung in alphabetischer Ordnung einzutragen. Einer Auslegung dieser Liste bedarf es nicht.
8. Die Herren Gemeindevorsteher derjenigen Ortschaften, in welchen eine Gemeindevorstellung besteht, haben mir bis zum 18. Oktober d. Js. anzuzeigen, daß die Aufstellung der Wählerliste erfolgt ist.
9. Der Termin zur Wahl der Wahlmänner wird seiner Zeit anberaumt werden. Frühere Wahlen haben keine Gültigkeit.
10. Die Wählerliste ist erst später nach erfolgter Wahl mit den Wahlprotokollen einzureichen.

Die erforderlichen Formulare zu den Wählerlisten und den Wahlprotokollen werden in diesen Tagen übersandt werden.

Ich bemerke, daß ich gegen die diejenigen Herren Gemeindevorsteher, welche dieser Verfügung nicht pünktlich nachkommen unmaßsächlich mit Ordnungsgeldstrafen vorgehen möchte.

Nr. 2. Marienburg, den 5. Oktober 1905.

Die Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises werden ersucht, die durch meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 17. Dezember 1890 angeordnete polizeiliche Revision der Schanzgefäße mittels des Geheißschen Apparats vorzunehmen und mir die Zusammenstellung über das Ergebnis derselben nach dem untenstehenden Schema bestimmt bis zum 15. November d. Js. einzureichen.

| Zeilende Nummer | Bezirks-Amt (bezw. Stadt) | Zahl der vorgemündeten und revidierten Schanzgefäße | Von den revidierten Schanzgefäßen sind | | Angabe, in welcher Weise und mit welchem Erfolge gegen die Befehle der festgesetzten Schanzgefäßvorschriften im Wahrgenutzungs der Schanzgefäße befindlichen Befehle nicht angegeben werden können |
|-----------------|---------------------------------|---|--|------------|--|
| | | | Probe-mäßig befunden | fehlerhaft | |
| | | | | | |

Nr. 3. Marienburg, den 4. Oktober 1905.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat genehmigt, daß im Kalenderjahre 1906 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Provinz Westpreußen zum Besten der Westpreussischen Trinker-Hellanstalt in Sagorisch stattfindet, und zwar in den Monaten April, Mai, Juni in dem Kreise Marienburg.

Die Einschulung der Kollekte hat durch politzeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammelliste nach Möglichkeit mit Tante (Tintenstift) erfolgen.

Nr. 4. Marienburg, den 5. Oktober 1905.

Den Herren Spezialassistenten der Kreisstranken-Verföcherung wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Abföhrung der Beiträge für Juli-September d. Js. an die Kreisstrankenkasse bis zum 15. d. Mts. bestimmt zu erfolgen hat.

Nr. 5. Marienburg, den 5. Oktober 1905.

Am 25. November d. Js. feiert das 1. Hannoverische Dragoner-Regiment Nr. 9 das Fest seines 100-jährigen Bestehens.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, festzustellen und mir bestimmt bis zum 12. d. Mts. mitzuteilen, wer von den früheren Angehörigen (Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften) des Hannoverischen Cambridge-Dragoner-Regiments an der Jubelfeier in Neß teilzunehmen gedenkt. Zehlanzeige ist nicht erforderlich.

Nr. 6. Marienburg, den 4. Oktober 1905.

Die Durchschnittsmarktpreise in Marienburg haben im Monat September d. Js. betragen:

| | | |
|-----------------------|-----------|---|
| 1. für 100 kg Weizen | 15,50 | „ |
| 2. „ „ Roggen | 14,00 | „ |
| 3. „ „ Gerste | 14,12 1/2 | „ |
| 4. „ „ Hafer | 13,90 | „ |
| 5. „ „ Erbsen, gelbe, | 15,00 | „ |
| 6. „ „ Kartoffeln | 3,80 | „ |
| 7. „ „ Ruchstroh | 4,50 | „ |
| 8. „ „ Krummstroh | 3,50 | „ |
| 9. „ „ Heu | 5,50 | „ |

Nr. 7. Marienburg, den 2. Oktober 1905.

Die Herren Standesbeamten des Kreises werden an die pünktliche Einhaltung des Termins (12. Oktober) zur Einreichung der Nachweisung über die im verfloffenen Vierteljahre vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an den Königlichen Kreisarzt, Herrn Medizinalrat Dr. Arbeit hierelbst, hierdurch erinnert. Da Nachweisungen ohne jegliche Bezeichnung eingegangen sind, er-

suche ich, in die Nachweisung den Namen des Standesamtsbezirks, über den berichtet wird, einzutragen.

Nr. 8. Marienburg, den 2. Oktober 1905.

Die Brustseuche unter den Pferden des 2. Westpreuss. Feldartillerie-Regiments Nr. 36 ist erloschen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Verichtigung.

Der in der Bekanntmachung vom 30. 9. 05, Streisblatt Nr. 78, angegebene Meldetag in Liegenhof findet nicht am 24. November, sondern am Tage der Kontrollerversammlung, den 27. November 1905, nachmittags 1 1/2 Uhr, statt.

Marienburg, Oktober 1905.

Königliches Hauptmeldeamt.

Nr. 2. Unter dem Schweinebestand des Käferspächters Weber-Bröske ist Seuche amtlich festgestellt. Schutz- und Sperremaßnahmen sind angeordnet.

Neuteichsdorf, den 3. Oktober 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. Unter dem Schweinebestande des Herrn Georg Schrödter-Mierau, ist die Seuche ausgebrochen. Schutz- und Sperremaßnahmen sind angeordnet.

Neuteichsdorf, den 5. Oktober 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 4. Nachdem die Seuche unter dem Schweinebestande des Herrn Wiebe-Bröske erloschen und die Stalldesinfektion ordnungsmäßig ausgeführt ist, werden die Sperremaßnahmen aufgehoben.

Neuteichsdorf, den 5. Oktober 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 5. Die Schweineseuche ist unter den Schweinen der Käferei zu Niedau ausgebrochen, und ist über diese die geföhrliche Sperre verhängt worden.

Lindenu, den 2. Oktober 1905.

Der Amtsvorsteher.